



Vorlagennummer: 20/0358
Vorlagenart: Beschlussvorlage öffentlich
Datum: 06.07.2026
Federführend: 3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck
Bearbeitung: Manfred Rehberg

Abschluss eines Vertrages im Rahmen einer interkommunalen Kooperation zur Restabfallverwertung

Beratungsfolge:		
17.08.2026	Senat	zur Senatsberatung
20.08.2026	Werkausschuss EBL	zur Vorberatung
25.08.2026	Hauptausschuss	zur Vorberatung
27.08.2026	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, einen Vertrag zur interkommunalen Kooperation mit dem Zweckverband Ostholsten (ZVO), der im wesentlichen dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf entspricht, abzuschließen.

Beteiligungsverfahren:	
1.300 Bereich Recht	Keine rechtl. Bedenken
1.201.5 Bereich Haushalt und Steuerung	Zur Kenntnis genommen

Maßnahme:

neu und freiwillig

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO:

Nein Weil deren Belange nicht betroffen sind.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Ja Siehe Begründung unter Punkt Umweltauswirkungen.

Begründung:

Strategische Einordnung

Mit VO 20/0180 hat die Bürgerschaft in ihrer Sitzung am 25.06.2026 dem Abschluss eines Vertrages im Rahmen einer interkommunalen Kooperation zur Verwertung von Bioabfall zwischen den Entsorgungsbetrieben Lübeck (EBL), dem Zweckverband Ostholstein (ZVO) und dem noch zu gründenden Zweckverband Bioabfallverwertung Südholstein zugestimmt. Nunmehr geht es um einen weiteren Vertrag im Rahmen einer interkommunalen Kooperation zwischen den EBL und dem ZVO, diesmal zur Verwertung von Restabfall. Auch dieser Vertrag ist für die langfristige Entwicklung des Abfallwirtschaftszentrums Lübeck und die Möglichkeit, die Biogasmenge signifikant zu steigern und im Rahmen der notwendigen Energiewende der Hansestadt Lübeck flexibel einsetzen zu können, von strategischer Bedeutung. Auch diese kommunale Kooperation ist eine konkrete Umsetzung des Grundgedankens die Zusammenarbeit im Hansebelt mit dem Ziel zu intensivieren, Aufgaben der Daseinsvorsorge gemeinsam besser erledigen zu können, als alleine und so einen wirksamen Beitrag für Klimaschutz, Resilienz und Nachhaltigkeit zu leisten

Entwicklung des kooperativen Ansatzes, rechtliche Ausgestaltung und Mehrwert

Der ZVO betreibt am Standort Neustadt in Holstein ein MHKW zur thermischen Verwertung der im Verbandsgebiet anfallenden Restabfallmengen. Aus der beim Verbrennungsprozess freiwerdenden Energie wird Strom gewonnen und die Abwärme wird in das angeschlossene Fernwärmenetz eingespeist.

Aus bundesweiten Restabfallanalysen ist bekannt, dass fast 40 % des Restabfalls organischen Ursprungs sind. Dies gilt auch für Lübeck und das Verbandsgebiet des ZVO. Die Gründe dafür sind vielfältig, im Wesentlichen liegt es am Trennverhalten der Bürger:innen, die trotz vorhandener Biotonne und trotz intensiver Aufklärungsarbeit in der Gesamtheit keine vollständige Trennung erreichen. Während der Organikanteil im Lübecker Restabfall für die Biogasproduktion in der MBA entscheidend ist, stört er den Verbrennungsprozess im MHKW. Um die Verbrennung überhaupt möglich zu machen, wird dort bislang Erdgas für die Stützfeuerung eingesetzt.

Bei der Verwertung des Restabfalls in der MBA wird der Organikanteil zu Biogas umgewandelt, aus dem restlichen Abfall wird ein Ersatzbrennstoff (heizwertreiche Fraktion) produziert, der in Abfallverbrennungsanlagen thermisch verwertet wird. Dieser Ersatzbrennstoff eignet sich in idealer Weise zur thermischen Verwertung im MHKW Neustadt. Beim Einsatz dieses Ersatzbrennstoffs kann auf den Einsatz von Erdgas nahezu vollständig verzichtet werden.

Vor diesem Hintergrund planen die EBL und der ZVO eine Kooperation beim Restabfall, die die jeweiligen Vorteile der MBA und des MHKW für die Behandlung des Restabfalls nutzen. Der ZVO liefert dann die gesamte Restabfallmenge zur MBA, damit dort aus dem Organikanteil Biogas gewonnen werden kann und außerdem ein Ersatzbrennstoff für die anschließende thermische Verwertung im MHKW. Geplant ist auch, die Ersatzbrennstoffmenge aus dem Lübecker Restabfall an das MHKW Neustadt zu liefern. Das MHKW würde dann zukünftig statt ca. 45.000 Mg Restabfall etwa die gleiche Menge

Ersatzbrennstoff verwerten.

Diese Kooperation erhöht die Resilienz der Abfallwirtschaft in Ostholstein und in der Hansestadt Lübeck, weil sie die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern und anderen Marktteilnehmern signifikant reduziert. Während die fast vollständige Vermeidung von Erdgas als notwendigen Energieträger im Müllheizkraftwerk (MHKW) Neustadt vom ZVO und die Steigerung der Biogasproduktion in der MBA Lübeck offensichtliche Vorteile sind, ist die Abhängigkeit von Kraftwerken, die Ersatzbrennstoffe thermisch verwerten können, nicht so sofort erkennbar. In Schleswig-Holstein gibt es davon nur zwei Anlagen. Fällt eine davon aus, ist die Entsorgungssicherheit gefährdet. Natürlich gibt es bundesweit noch diverse Anlagen, allerdings steigen damit auch die Transportentfernungen und die Kosten.

Aktuell haben beide Anlagen eine genehmigte Kapazität von rd. 60.000 Mg/a. Tatsächlich wurden 2025 in der MBA Lübeck ca. 43.000 Mg Restabfall behandelt, im MHKW in Neustadt waren es rd. 54.000 Mg, davon ca. 44.000 Mg aus der Restabfallerfassung. Die Verarbeitungsmenge des Restabfalls in der MBA Lübeck würde sich durch die Übernahme der ZVO-Mengen etwa verdoppeln, die Biogasmenge aus dem Restabfall ebenso. Allerdings muss die MBA erweitert werden, damit die zusätzlichen Restabfallmengen verarbeitet werden können. Die dafür notwendigen Investitionen fließen in den Behandlungspreis der Kooperation ein und werden darüber refinanziert. Die Erweiterung der Anlage wird mit der ohnehin notwendigen Erneuerung wichtiger Anlagenbestandteile verbunden, um einen weitestgehend störungsfreien Weiterbetrieb zu gewährleisten und Kosten zu sparen.

Während bei der Bioabfallkooperation die gemeinsame Anlagennutzung im Vordergrund steht, erbringt bei der Restabfallverwertung jeder der beiden kommunalen Partner eine Teilleistung. Für die Abrechnung der jeweiligen Leistungen bleiben die fixen Kosten der jeweiligen Bestandsanlage außen vor, da diese sich durch die geplante Kooperation nicht verändern können. Es werden also nur die variablen Betriebskosten ermittelt, einschließlich der fixen Kosten für die zusätzlichen Investitionen, die allein durch die Kooperation notwendig werden. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichen Kosten und den jeweiligen Mengenanteilen. Allerdings soll durch die geplante Kooperation keiner der Partner überproportional profitieren oder wirtschaftliche Nachteile erleiden. Etwaige Vor- oder Nachteile werden so untereinander ausgeglichen, dass die Kooperation selbst keinen negativen Einfluss auf die Gebühren nur eines Partners haben kann. Dazu wurden die jeweiligen variablen Anlagenkosten vor Beginn der Kooperation ermittelt. Diese Kosten (Status Quo) werden über verschiedene Indizes fortgeschrieben. Diese fortgeschriebenen variablen Kosten werden dann mit den tatsächlichen variablen Kosten der Kooperation einschl. der Fixkosten der Zusatzinvestitionen verglichen. Um in Summe zu wirtschaftlich vernünftigen Ergebnissen zu kommen, müssen die zusätzlichen Kosten aus den Erweiterungsinvestitionen durch Einsparungen bei den laufenden variablen Betriebskosten mindestens kompensiert werden. Auf Basis der Behandlungspreise 2025 ist dies der Fall. Über die Laufzeit der Kooperation rechnen wir mit deutlichen Einsparungen durch steigende Erdgaspreise und höhere Erlöse für Biogas. Durch die Abrechnung nach tatsächlichen Ist-Mengen wird sichergestellt, dass jeder Kooperationspartner nur die Kosten tragen muss, die durch die Behandlungen seiner Mengen auch entstanden sind.

Die Erweiterungskosten der MBA werden vom ZVO getragen, die Kosten für zusätzliche Umschlagplätze des ZVO tragen die EBL. Die variablen Kosten werden den jeweiligen Mengenanteilen zugeordnet. Übergeordnete Verwaltungskosten werden nicht angesetzt. Die so ermittelten Behandlungskosten werden mit dem preisindizierten Status Quo verglichen.

Etwaige Differenzen werden untereinander ausgeglichen. Sollten die tatsächlichen Kosten in Summe über dem preisindizierten Status Quo liegen, wird dieser Kostenüberhang solidarisch anhand der jeweiligen Restabfallmengen verteilt. Liegen die tatsächlichen Kosten darunter, erfolgt der Ausgleich in der gleichen Weise.

Beispiel:

	Anlagenkosten vor Kooperation	Tatsächliche Behandlungskosten	Ausgleich Stufe 1	Zwischenergebnis	Ausgleich Differenz nach Mengenteil	Kosten nach Ausgleich
EBL	5.000.000 €	4.500.000 €	500.000 €	5.000.000 €	-147.000 €	4.853.000 €
ZVO	4.000.000 €	4.200.000 €	-200.000 €	4.000.000 €	-153.000 €	3.847.000 €
Summe	9.000.000 €	8.700.000 €	300.000 €	9.000.000 €	-300.000 €	8.700.000 €

Mit dem Abschluss des Kooperationsvertrages wird auch ein Ausfallverbund gegründet. Beim Ausfall einer Anlage übernimmt die andere Anlage die Verarbeitung der Restabfallmengen, soweit dies technisch und kapazitiv möglich ist. Etwaige Überschussmengen werden im Zwischenlager der MBA gepuffert. Die Spezialwerkstatt der EBL kann auch vom ZVO genutzt werden. Bei der Sammlung der Abfälle gibt es eine gegenseitige Unterstützung in Notfällen. Alle diese Maßnahmen erhöhen die Entsorgungssicherheit und helfen, Kosten durch gemeinsame Ressourcennutzung zu reduzieren.

Umweltauswirkungen

Aktuell werden im MHKW ca. 230.000 m³ Erdgas als Stützfeuer eingesetzt. Die dadurch verursachte Klimabelastung liegt bei ca. 590 t jährlichem CO₂-Ausstoss. Durch die Kooperation kann auf den Erdgaseinsatz nahezu vollständig verzichtet werden. Gleichzeitig können aus dem Restabfall des ZVO in der MBA ca. 2,5 Mio. m³ Biogas gewonnen werden. Da der Methangehalt bei nur ca. 60 % liegt ersetzt 1 m³ Biogas nicht 1 m³ Erdgas. Die Biogasmenge entspricht umgerechnet dem Energiegehalt von ca. 1.5 Mio. m³ Erdgas. Da das Biogas zukünftig verstärkt den Einsatz von Erdgas in der Hansestadt Lübeck verdrängen soll, könnten so CO₂-Emissionen in der Größenordnung von rd. 3.500 t pro Jahr vermieden werden. Hinzu kommt, dass durch den Einsatz der heizwertreichen Fraktion im MHKW mehr Energie erzeugt wird, aus der Strom und Wärme produziert werden kann. Dadurch können zusätzlich rd. 200 t CO₂ eingespart werden.

Aus Sicht des ZVO gibt es einen gegenläufigen Trend, weil durch den Einsatz des Lübecker Anteils an der heizwertreichen Fraktion die Anlagenemissionen steigen. Eine solche anlagenbezogene Sichtweise verkennt, dass diese Emissionen auch bisher schon angefallen sind, allerdings in Neumünster. Da die Klimawirkung eher global eintritt, ist eine enge Betrachtung von Emissionen einzelner Anlagen an dieser Stelle nicht zielführend. Durch den höheren Heizwert des Ersatzbrennstoffes müssen deutlich weniger Abfälle im MHKW thermisch verwertet werden, trotzdem steigen die Gesamtemissionen um rd. 3.000 t CO₂ pro Jahr, weil der organische Anteil am CO₂-Ausstoss aus dem Restabfall als klimaneutral unberücksichtigt bleibt. Gleichzeitig werden CO₂-Emissionen in Neumünster in einer Größenordnung von ca. 9.000 t CO₂ vermieden. In Summe wird die Klimabilanz dadurch um ca. 6.000 t CO₂-Emissionen pro Jahr entlastet.

Ein weiterer Effekt ist, dass bislang notwendige Transporte ausschließlich mit Diesel-Lkw durch Dritte ausgeführt werden. Im Rahmen dieser Kooperationen sollen diese Transporte im Wesentlichen durch die EBL übernommen und klimaneutral mit E-Lkw ausgeführt werden.

Durch die eigene klimaneutrale Stromproduktion am Standort der MBA kann damit auch der notwendige Transport umweltgerecht und nachhaltig erfolgen. Auch dies ist Ausdruck des Bestrebens, innerhalb der Kooperation einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Chancen- und Risikobetrachtung

Die geplante Kooperation bietet eine Vielzahl von Vorteilen und **Chancen**, die bereits im vorangegangenen Text ausgeführt wurden und im Folgenden noch einmal zusammenfassend aufgelistet werden. Dies sind ...

- Dauerhafte Auslastung der Restabfallverwertungsanlagen
- Langfristige Entsorgungssicherheit und Planbarkeit für alle Partner
- Erhöhung der Biogasproduktion bei den EBL und fast vollständiger Verzicht auf den Einsatz von Erdgas beim ZVO
- Soweit Zwischentransporte notwendig werden, erfolgen diese klimaneutral.
- Vermeidung von mehr als 10.300 t CO₂-Emissionen

Die dem gegenüberstehenden **Risiken** sind eher grundsätzlicher Natur und werden hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit als äußerst gering bzw. gut beherrschbar eingeschätzt.

- Umsatzsteuer

Ein Kostenvorteil ergibt sich für die Kooperation, weil die gegenseitige Leistungserbringung nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Grundsätzlich kann sich dies für die Zukunft ändern. Allerdings gilt dies heute schon, wenn die Partner die Leistungen ausschreiben würden. Bislang mussten die EBL die Verwertung der heizwertreichen Fraktion ausschreiben und darauf Umsatzsteuer zahlen. Einen Vorsteuerabzug haben die EBL dafür aber nicht.

Eine mögliche zukünftige Steuerpflicht spricht also nicht gegen den Abschluss dieses Vertrages.

- Vergaberecht

Die Kooperation könnte vergaberechtlich angegriffen werden. Grundsätzlich kann die Unwirksamkeit eines ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens abgeschlossenen öffentlichen Auftrags festgestellt werden, wenn sie spätestens innerhalb von 6 Monaten von einem Dritten gerügt wird. Diese Frist kann auf 30 Tage verkürzt werden, wenn der Abschluss einer solchen Kooperation im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird. Dies ist in diesem Fall geplant. Nach Ablauf der 30-Tage-Frist ist der Vertrag rechtsgültig und kann vergaberechtlich nicht mehr angefochten werden. Das Risiko einer vergaberechtlichen Unwirksamkeit ist aber ohnehin äußerst gering, weil der gegenseitige Leistungsaustausch das Paradebeispiel einer vergaberechtsfreien kommunalen Kooperation ist.

- Mengenentwicklung

Grundsätzlich kann mit einem Szenario gerechnet werden, in dem die Restabfallmengen relativ stabil bleiben. Größeren Einfluss könnte ein besseres Trennverhalten der Bürger:innen haben, wenn sie die Organikabfälle zukünftig über die Biotonne und nicht mehr über die Restabfalltonne entsorgen. Dies kann insbesondere dann auftreten, wenn der Anteil der Biotonnen (wie aktuell vom ZVO geplant) steigt. In einem solchen Fall würde die MBA die Restabfallmengen nur noch mechanisch aufbereiten. Der Organikanteil würde dann über die Bioabfallkooperation in der MBA verwertet werden. In einem solchen Fall könnten die Restabfallmengen des ZVO auch wieder direkt im MHKW verarbeitet werden. Es ist aber fraglich, ob und wann diese Situation eintritt. Die Erhöhung der Anschlussquote an die getrennte Bioabfallerfassung hat in andere Kommunen bislang nicht zu einem deutlichen Rückgang des Organikanteils im Restabfall geführt, sondern eher zu mehr Gartenabfällen. Selbst in Lübeck, mit einer nahezu vollständigen Erfassung über separate Bioabfalltonnen ist der Organikanteil mit ca. 38 % im Restabfall sehr hoch und im Bundesdurchschnitt.

- Deponievolumen

Die Deponie Niemark verfügt nur über ein begrenztes Restverfüllvolumen. Am Ende der Behandlung des Restabfalls verbleibt ein sog. „Gärrest“, der deponiert werden muss. Durch die geplante Kooperation steigt diese Menge insgesamt an. Nach dem Deponiebericht 2025 wurden insgesamt (MBA-Output und übrige Mengen) rd. 55.000 Mg/a abgelagert. Dies hat zu einem Volumenverbrauch von rd. 27.000 m³ geführt, danach verbleiben noch 426.000 m³ Restvolumen. Würde die jährliche Ablagerung so bleiben, wäre die Deponie in ca. 16 Jahren verfüllt. Bei der Behandlung des Restabfalls entstehen ca. 20 % Gärrest, der mit ca. 10 % Aschen vermischt werden muss, um ablagerungsfähig zu werden. Bei geplanten 44.000 Mg/a bedeutet dies eine zusätzliche Deponieablagerung von ca. 13.000 Mg/a oder ca. 6.500 m³ Volumenverbrauch. Mit den Mengen vom ZVO wäre die Deponie bereits ca. drei Jahre früher erschöpft. Aktuell bereiten wir ein Genehmigungsverfahren zur Erweiterung der Deponie vor. Nach den bisherigen Erfahrungen mit solchen Verfahren in Schleswig-Holstein ist zu erwarten, dass die Erweiterung deutlich früher genehmigt und umgesetzt werden kann.

Wesentlich größeren Einfluss auf das Verfüllende der Deponie Niemark, als die geplante Kooperation, haben größere Baumaßnahmen in Lübeck. Bei nahezu jeder Baumaßnahme fällt Bodenaushub an, der aufgrund von Schadstoffbelastungen zum Teil beseitigt werden muss. In der Vergangenheit hat dies dazu geführt, dass wir mehr Menge aus Baumaßnahmen deponiert haben, als aus der Behandlung in der MBA. Neben der auch weiterhin notwendigen Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten, ist die geplante feste Fehmarnbeltquerung eine Baumaßnahme, deren Auswirkung auf die Deponiekapazitäten noch gar nicht abgeschätzt werden kann.

Fazit

Echte Risiken sehen wir nicht. Dafür bietet die geplante Kooperation aber zahlreiche deutliche Vorteile. In der Gesamtwertung halten wir die geplante Kooperation für ein echtes Win-Win-Projekt für alle Beteiligten.

Anlage(n):

1 - KooperationsV_EBI_ZVO_Restabfall Anlage (öffentlich)

Senatorin Monika Frank

Öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung

zwischen der

Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetriebe Lübeck

vertreten durch den Direktor Mathias Mucha,
Malmöstraße 22, 23539 Lübeck

– im Folgenden „**EBL**“ genannt –

und dem

Zweckverband Ostholstein Körperschaft öffentlichen Rechts

vertreten durch den Vorstandsvorsteher Frank Spreckels,
Wagrienring 3 - 13, 23730 Sierksdorf

– im Folgenden „**ZVO**“ genannt –

- EBL und ZVO im Folgenden gemeinsam auch „Vertragsparteien“ genannt -

Vorbemerkung

Die Hansestadt Lübeck ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG) und betreibt die Abfallwirtschaft als öffentliche Einrichtung mittels ihrer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung EBL.

Dem ZVO ist die Zuständigkeit als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vom Kreis Ostholstein übertragen worden und er betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.

Die EBL betreiben zur Entsorgung von Restabfall und Bio- und Grünabfällen unter anderem eine eigene mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage (nachfolgend „MBA“ genannt) und eine Kompostierungsanlage (Biomassewerk). In der MBA wird der eingehende Restabfall (nachfolgend „Linie 1“ oder „Restabfalllinie“ genannt) und Bioabfall (nachfolgend „Linie 2“ oder „Bioabfalllinie“ genannt) jeweils getrennt voneinander durch mechanische Aufbereitung in Einzelfractionen aufgeteilt und anschließend den jeweils angepassten Behandlungs- und Verwertungsverfahren zugeführt. Hierzu zählt u.a. die heizwertreiche Fraktion, die einer thermischen Verwertung in einer externen Anlage zugeführt wird.

Der ZVO betreibt ein Müllheizkraftwerk (nachfolgend: „MHKW“ genannt), in dem derzeit der Restabfall aus dem Verbandsgebiet verwertet wird.

Die Vertragsparteien streben im Rahmen einer gemeinsamen Initiative zur Wahrnehmung der ihnen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 LABfWG obliegenden Aufgaben eine öffentlich-rechtliche Zusammenarbeit im Bereich der Restabfallentsorgung auf Grundlage des § 19a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Schleswig-Holstein (GkZ) und des § 108 Abs. 6 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) an. Beabsichtigt ist, im Wege einer kooperativen Zusammenarbeit der Vertragsparteien ihre Anstrengungen zur Erbringung der ihnen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Abfallwirtschaftsgesetz des Landes auferlegten oder durch öffentlichen Vertrag übertragenen öffentlichen Abfallentsorgungsaufgaben im Bereich der Behandlung des Restabfalls und Verwertung der heizwertreichen Fraktion zu bündeln. Hierdurch soll eine Erhöhung der Energieausbeute und eine Verbesserung der CO₂-Bilanz durch eine gebündelte Behandlung von Restabfall in der MBA der EBL sowie der heizwertreichen Fraktion in dem MHKW des ZVO erreicht werden. Durch die Bündelung und gemeinsame Steuerung der Abfallströme infolge der angedachten Kooperation kann der Verwertungsprozess für diese Abfallströme optimiert werden. Die Anlagen können hierdurch zu technisch optimalen Bedingungen betrieben werden, insbesondere kann beim MHKW ein für die Anlage optimaler Brennwert gewährleistet werden. Ein ergänzender Gaseinsatz (Stützfeuerung) im MHKW wird hierdurch überflüssig bzw. zumindest stark reduziert. In der MBA der EBL können durch Vorsortierung zugleich mehrere Stoffströme (organisch und heizwertreich, weitere Wertstoffe) geschaffen werden. Insbesondere kann der, den Brennwert reduzierende und damit den Verwertungsprozess im MHKW störende, biogene Anteil im Restabfall in der MBA zur Produktion von Biogas genutzt werden. Die heizwertreiche Fraktion kann sodann für den vorstehend dargestellten technisch optimierten Betrieb des MHKH verwendet werden.

In diesem Sinne ist vorgesehen, dass die Restabfallmengen des ZVO durch die EBL zur Behandlung in der MBA übernommen werden. Die gesamte heizwertreiche Fraktion aus der

MBA soll durch den ZVO im MHKW entsorgt werden. Der Transport der heizwertreichen Fraktion und der Rückstände aus der thermischen Verwertung zwischen den beiden Anlagen soll durch die EBL erfolgen. Bei geplanten und ungeplanten Stillständen der Anlagen unterstützen sich die Vertragsparteien gegenseitig bei der Sicherstellung der Restabfallentsorgung im Rahmen der jeweils verfügbaren technischen und genehmigungsrechtlichen Kapazitäten. Das Zwischenlager an der MBA soll von den Vertragsparteien gemeinsam genutzt werden. Rückstände aus der thermischen Verwertung im MHKW sollen, soweit dies aufgrund der jeweils geltenden rechtlichen, genehmigungsrechtlichen und abfallrechtlichen Vorgaben zulässig ist, auf der Deponie Niemark, Lübeck entsorgt werden. Die Spezialwerkstatt der EBL soll gemeinsam genutzt werden.

Gemäß § 19a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit Schleswig-Holstein (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S.122) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2025 (GVBl. Schl.-H. S.27) schließen die EBL und der ZVO folgende Kooperationsvereinbarung als öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrags ist die interkommunale Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Bereich der Restabfallentsorgung. Im Rahmen dieser interkommunalen Zusammenarbeit verpflichten sich die Parteien jeweils zur gemeinsamen Ausführung der Abfallentsorgungsleistungen nach diesem Vertrag.
- (2) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, erfolgt die Behandlung des gesamten Restabfalls des ZVO durch die EBL nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in der Restabfalllinie der MBA. Sammlung und Transport der in den Gebieten des ZVO anfallenden und überlassenen Restabfälle zu der Abfallbehandlungsanlage der EBL (MBA) sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten bleiben weiterhin Aufgabe des jeweiligen Aufgabenträgers. Der Transport von den Umschlagplätzen des ZVO zur Abfallbehandlungsanlage der EBL (MBA) erfolgt durch die EBL. In der MBA der EBL werden durch Vorsortierung mehrere Stoffströme (organisch und heizwertreich, weitere Wertstoffe) geschaffen. Die heizwertreiche Fraktion aus der MBA wird durch die EBL in das MHKW transportiert und dort durch den ZVO für den technisch optimierten Betrieb des MHKW verwendet und einer thermischen Verwertung zugeführt.
- (3) Die voraussichtlichen Mengen des von den EBL nach diesem Vertrag zu behandelnden Restabfalls sowie weitere Einzelheiten und Spezifikationen ergeben sich für die Vertragsparteien aus **Anlage 1**. Bei der gemeinsamen Mengenplanung (Anlage 1 Ziff.

- 3) ist jederzeit sicherzustellen, dass die in der MBA für den ZVO insgesamt zu behandelnden Restabfälle aus nicht umsatzsteuerbaren öffentlich-rechtlichen Verträgen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts stammen, soweit es sich nicht um Restabfallmengen handelt, die der Aufgabenträger qua der ihm selbst obliegenden oder übertragenen hoheitlichen Aufgabe der Abfallentsorgung zu entsorgen hat.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die zur Durchführung dieser Kooperation erforderlichen technischen, organisatorischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und aufrechtzuerhalten. Hierzu gehören insbesondere die für die Übernahme und Behandlung der Restabfallmengen erforderliche Erweiterung der MBA durch die EBL sowie die Schaffung der erforderlichen Umschlag- und Logistikstrukturen durch den ZVO. Soweit die Voraussetzungen nicht durch Investitionen geschaffen werden, sind die Vertragsparteien verpflichtet, die Voraussetzungen auf andere geeignete Weise sicherzustellen.

§ 2

Zusammenarbeit bei der Übernahme des Restabfalls

- (1) Die Übernahme der Restabfallmengen vom ZVO zur Behandlung und Vorsortierung in der MBA erfolgt auf dem Grundstück des Abfallwirtschaftszentrums Lübeck.
- (2) Die Anlieferung des Restabfalls soll über das Jahr für beide Parteien möglichst planbar erfolgen. Die Vertragsparteien erstellen hierzu jährlich einen Verarbeitungsplan, in dem neben den regelmäßigen Anlieferzeiten für den Restabfall auch die notwendigen Revisionszeiten der Anlagen und die vorhandenen Speicher-/Lagerkapazitäten der Vertragsparteien berücksichtigt sind. Abweichungen vom Verarbeitungsplan sind rechtzeitig vor der beabsichtigten Übergabe des Restabfalls zwischen den Vertragsparteien abzustimmen.
- (3) Die Übernahme der Restabfallmengen ist durch die EBL oder von ihr beauftragte Transporteure nach Maßgabe der Vorgaben im Verarbeitungsplan nach Absatz 2 während der üblichen Betriebs- und Annahmezeiten der MBA möglich.

Sämtliche Transporte erfolgen nur durch Unternehmen, die eine Transportgenehmigung für Restabfalltransporte gemäß den jeweils gültigen abfallrechtlichen Regelungen besitzen. Diese ist nach Aufforderung dem ZVO vorzulegen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) oder einer möglichen Nachfolgeregelung einzuhalten.

Im Übrigen gelten für die Anlieferung an der MBA die Annahme- und Lieferbedingungen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend (insbesondere Verhaltens- und Verkehrsregeln), soweit sich aus der interkommunalen Kooperation nicht ein anderes ergibt.

- (4) Nach der Anlieferung werden die Restabfälle vorsortiert. Die heizwertreiche Fraktion wird durch die EBL zum MHKW verbracht und dort von dem ZVO verwertet. Für die Anlieferung, Übernahme und Verwertung der heizwertreichen Fraktion gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend, soweit sich aus ihrer Beschaffenheit oder den betrieblichen Abläufen der Anlagen nichts Abweichendes ergibt.
- (5) Die Vertragsparteien arbeiten eng zusammen, um eine möglichst umweltgerechte und ressourcenschonende Verwertung der Restabfallmengen sicherzustellen.

§ 3

Gemeinsamer Ausfallverbund

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Unterstützung bei der Restabfallentsorgung im Falle geplanter oder ungeplanter Stillstände ihrer jeweiligen Anlagen.
- (2) Bei geplanten Stillständen ist jede Vertragspartei verpflichtet, die andere Partei spätestens 4 Wochen vor einem geplanten Stillstand ihrer Anlage zu informieren. Die Parteien koordinieren sich rechtzeitig, um die Behandlung und Verwertung der betroffenen Abfallmengen sicherzustellen. Soweit möglich, sind die betroffenen Abfallmengen zunächst im Restabfallzwischenlager der EBL zwischenzulagern. Darüber hinaus werden die Parteien die betroffenen Abfallmengen nach Maßgabe der verfügbaren technischen, betrieblichen und genehmigungsrechtlichen Kapazitäten in den jeweils verfügbaren Anlagen behandeln oder verwerten oder einer alternativen ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. Verwertung zuführen.
- (3) Bei ungeplanten Stillständen einer Anlage ist die betroffene Partei verpflichtet, die andere Partei unverzüglich zu informieren. Die Parteien stimmen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ab, um eine ordnungsgemäße Behandlung, Verwertung oder Entsorgung der betroffenen Abfallmengen sicherzustellen. Soweit möglich, sollen die betroffenen Abfallmengen zunächst im Restabfallzwischenlager der EBL zwischengelagert werden. Im Übrigen erfolgt die Behandlung, Verwertung oder Entsorgung nach Maßgabe der verfügbaren technischen, betrieblichen und genehmigungsrechtlichen Kapazitäten der Vertragsparteien sowie gegebenenfalls durch Beauftragung Dritter.

- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer verfügbaren technischen, betrieblichen und genehmigungsrechtlichen Kapazitäten freie Behandlungs-, Verwertungs- und Lagerkapazitäten zur Verfügung zu stellen. Ein Anspruch auf Übernahme sämtlicher betroffener Abfallmengen besteht nicht. Die Aufnahme von Restabfällen erfolgt nach Abstimmung und unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen der jeweiligen Anlage.
- (5) Die Vertragsparteien benennen jeweils eine Ansprechperson für die Abstimmung bei geplanten und ungeplanten Stillständen. Sie erstellen und aktualisieren regelmäßig ein Notfallkonzept, dass insbesondere die Vorgehensweise bei Ausfällen der MBA und des MHKW, verfügbare Lagerkapazitäten, mögliche Ersatz- und Umleitungswege sowie die Einbindung externer Entsorgungs- und Verwertungsanlagen regelt.
- (6) Die infolge geplanter oder ungeplanter Stillstände einer Anlage entstehenden Kosten für die Übernahme, Behandlung, Verwertung, Lagerung oder Entsorgung der Restabfälle durch die jeweils andere Vertragspartei werden nach einem gesondert zu vereinbarenden Verrechnungsschlüssel auf Basis der jeweiligen Kosten der aufnehmenden Anlage abgerechnet.

§ 4

Weiteres zur Zusammenarbeit der Vertragsparteien

- (1) Die Vertragsparteien beabsichtigen, über die gemeinsame Restabfallentsorgung hinaus in weiteren Bereichen zu kooperieren, um Synergien zu nutzen und die Effizienz der Abfallwirtschaft zu steigern. Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere die folgenden Punkte:
 1. das Zwischenlager an der MBA wird von beiden Vertragsparteien gemeinsam genutzt. Die organisatorischen Abläufe, einschließlich der Einlagerung, Lagerkapazitäten, Zugangskontrollen und Entsorgungsfristen, werden gemeinsam festgelegt und regelmäßig abgestimmt. Die jeweiligen Anteile an der Nutzung des Zwischenlagers sowie die damit verbundenen Kosten werden auf Basis einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
 2. die bei der mechanisch-biologischen Aufbereitung in der MBA anfallenden deponierbaren Abfälle werden, soweit möglich, auf der Deponie Niemark in Lübeck abgelagert. Die Vertragsparteien verpflichten sich darüber hinaus, die Entsorgung

dieser Rückstände entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung verfügbarer Deponiekapazitäten gemeinsam zu organisieren. Zuständigkeiten für Transport, Dokumentation und Kostenverteilung werden in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt.

3. die Spezialwerkstatt der EBL steht dem ZVO für Wartungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Maschinen zur Verfügung. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Inanspruchnahme der Werkstattleistungen durch den ZVO nach vorheriger Abstimmung und Kapazitätsverfügbarkeit erfolgt. Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten zu den üblichen Verrechnungssätzen der EBL.
 4. Bei ungeplanten Ausfällen in der Restabfallsammlung, z. B. durch technische Defekte oder Personalmangel, leisten sich die Vertragsparteien wechselseitig Unterstützung. Die Unterstützung kann durch Bereitstellung von Fahrzeugen, Personal oder anderen notwendigen Ressourcen erfolgen. Die Details zur Einsatzkoordination, Vergütung und Haftung werden in einer separaten Regelung festgehalten.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in Absatz 1 genannten Punkte regelmäßig zu evaluieren und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen, um eine effiziente und wirtschaftliche Abfallentsorgung sicherzustellen.

§ 5 Eigentum

- (1) Mit Übernahme des jeweiligen Restabfalls geht das Eigentum an diesem auf die EBL über.
- (2) Mit Übernahme der heizwertreichen Fraktion des Restabfalls geht das Eigentum an dieser auf den ZVO über.

§ 6 Aufwand und Kostenerstattung

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für die Kalkulation der Plan-Stückkosten und die Ist-Abrechnung der anfallenden Aufwendungen und Erlöse im Zusammenhang mit der gemeinsamen Entsorgung der Restabfälle und der heizwertreichen Fraktion das Gebührenrecht gemäß KAG SH anzuwenden ist.

- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass fixe/nicht abbaubare Kosten der Bestandsanlagen (Kosten aus Abschreibungen, Zinsen, Mieten/Pachten, fixe Instandhaltungsaufwendungen und sonstige fixe Betriebskosten) vom jeweiligen Anlagenbetreiber selbst getragen werden und damit nicht in die Abrechnung der Kooperationspartner einfließen. Fixe Kosten, die durch die Kooperation aufgrund von notwendigen Anlagenerweiterungen oder -ergänzungen entstehen, werden durch den verursachenden Kooperationspartner getragen. Fixe Kosten der Anlagenerweiterung der MBA zur Sicherstellung der benötigten Verarbeitungskapazität für die ZVO Restabfallmengen werden durch den ZVO getragen. Die fixen Kosten des durch den ZVO für die Kooperation neu geschaffenen Umschlags inkl. Waage werden durch die EBL getragen.
- (3) Alle variablen/abbaubaren Kosten und Erlöse (insbesondere Personalkosten, variabel Betriebskosten, variable Instandhaltungsaufwendungen, Aufwendungen/Erlöse für Strom und Entsorgungsaufwendungen inkl. BEHG-Kosten) werden über verursachungsgerechte Verrechnungsschlüssel, d.h. im Wesentlichen die jeweiligen Anteile an Inputmengen in den jeweiligen Verarbeitungsanlagen und Prozessschritten, den Vertragsparteien zugeordnet.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass übergeordnete Verwaltungskosten im Rahmen der Restabfallkooperation nicht angesetzt werden.
- (5) Nach Vorlage der Ist-Betriebsabrechnungen der Kooperationspartner erfolgt die jährliche Ist-Abrechnung der Restabfallkooperation. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass keine der Vertragsparteien durch die Kostenzuordnung/Verrechnungsmodell der Restabfallkooperation gegenüber der anderen Vertragspartei einen wirtschaftlichen Vor- oder Nachteil erlangen soll. Grundlage der Abrechnung bilden die Ist-Gesamtkosten der jeweiligen Vertragsparteien gemäß Abs. 2 bis 3 und der jeweils preisindizierte Status Quo (Plan 2029 ohne Restabfallkooperation) gemäß Ziff. 3. Um sicherzustellen, dass keine der Vertragsparteien einen wirtschaftlichen Vor- oder Nachteil erlangt, werden die Differenzen zwischen den zu tragenden Ist-Gesamtkosten (Nachkalkulationsergebnis) und dem preisindizierten Status Quo (Plan 2029 ohne Restabfallkooperation) ermittelt. Die sich ergebenden rechnerischen Differenzen werden zwischen den Vertragsparteien ausgeglichen, sodass beide Vertragsparteien rechnerisch so gestellt sind, wie im preisindizierten Status Quo. Die noch auszugleichende Differenz zwischen der Summe der Ist-Gesamtkosten der Restabfallkooperation und dem preisindizierten Status Quo der Vertragsparteien wird von den Vertragsparteien solidarisch anteilig gemäß den eingebrachten Restabfallmengen in die Restabfallkooperation getragen bzw. erstattet.

- (6) Im Falle der Vermarktung von Anteilen von Restkapazitäten der Anlagen durch die Vertragsparteien, sind die sich hieraus ergebenden Erlöse und variable Kosten nicht Teil der Restabfallkooperation.
- (7) Die Vertragsparteien gehen davon aus und sind der festen Überzeugung, dass diese Kooperation den Anforderungen des § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) genügt und die Entgelte nicht umsatzsteuerpflichtig sind. Sollte diese Kooperation von der Finanzverwaltung als umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit eingestuft werden, schulden ab [•] dem Zeitpunkt des Bestehens der Umsatzsteuerpflicht die nach diesem § 5 zu leistende Kostenerstattung zuzüglich Umsatzsteuer, sofern die Umsatzsteuerpflicht nicht nachweislich schuldhaft durch [•] verursacht wurde.

§ 7

Mitwirkungsrechte der Vertragsparteien

- (1) Die EBL und der ZVO verpflichten sich zur gegenseitigen vertrauensvollen Zusammenarbeit. Die Vertragsparteien sind berechtigt, zu den üblichen Geschäftszeiten durch eigene Bedienstete und Vertreter oder durch beauftragte Dritte die gemeinsam genutzten Anlagen zu betreten, zu besichtigen und auf ihren Zustand zu prüfen sowie die wirtschaftliche Abrechnung zu prüfen, soweit dies zur Klärung betrieblicher Fragen im Zuge der Durchführung dieses Vertrags notwendig ist. Eine vorherige terminliche Abstimmung ist erforderlich.
- (2) Die Parteien werden sich gegenseitig über alle Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die Abfallkooperation frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

§ 8

Haftung

- (1) Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haften die Vertragsparteien unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur dieser Kooperationsvereinbarung ergeben und die für die Erreichung der jeweiligen Vertragszwecke von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung des jeweiligen Vertragspartners auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss.

- (2) Soweit die Haftung der Vertragsparteien ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Vertragsparteien.

§ 9

Vertragsdauer; Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die gemeinsame Behandlung der Restabfälle beginnt am 1.1.2029 („Stichtag“).
- (2) Der ZVO wird sicherstellen, dass er den EBL den in seinem Gebiet anfallenden Restabfall zum Stichtag andienen kann und wird etwaige Entsorgungsverträge mit Dritten zur Behandlung und Verwertung seiner Restabfälle hierauf abstellen. Die EBL werden sicherstellen, dass zum Stichtag die für die Übernahme und Behandlung der Restabfallmengen des ZVO erforderlichen Behandlungskapazitäten in der MBA zur Verfügung stehen. Hierzu werden die EBL, soweit erforderlich, bestehende vertragliche Bindungen gegenüber Dritten rechtzeitig anpassen oder beenden. Ferner werden die EBL sicherstellen, dass die in der MBA anfallenden heizwertreichen Fraktionen nach Maßgabe dieses Vertrages dem ZVO zur Verwertung im MHKW andient werden können.
- (3) Die Vertragsparteien haben das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von vier Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres ordentlich zu kündigen.
- (4) Im Übrigen sind die Vertragsparteien jeweils aus wichtigem Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsschluss nachträglich entfallen sind.
- (5) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Kündigt eine Vertragspartei diesen Vertrag, so sind dafür mit Ausnahme des Abs. 7 keine Ausgleichzahlungen für die Vertragsbeendigung zu tätigen. Dies gilt nicht für Schadensersatz-, Aufwendungsersatz- oder sonstige Ansprüche, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung einer Vertragspartei beruhen oder im Zusammenhang mit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund entstehen.
- (7) Kündigt der ZVO diesen Vertrag, so ist er den EBL gegenüber zu einem Ausgleich hinsichtlich der von den EBL getätigten Investitionen zur Anlagenerweiterung für die

Übernahme der Restabfallmengen des ZVO verpflichtet. Die Höhe der Verpflichtung entspricht dem wirtschaftlichen Nachteil, der durch die Kündigung entsteht, d.h. der wirtschaftliche Nachteil umfasst Abschreibungen und Zinsen auf Basis der Restbuchwerte der noch nicht abgeschrieben Anlagengüter der Kooperation, die sich auf den Anteil des Kündigenden beziehen. Der Anspruch besteht auch dann, wenn die EBL den Vertrag aus einem vom ZVO zu vertretenden wichtigen Grund außerordentlich kündigt.

- (8) Kündigt die EBL den Vertrag ordentlich, besteht ein Ausgleichsanspruch der EBL nach Abs. 7 nicht. Vielmehr ist die EBL dem ZVO gegenüber zu einem Ausgleich hinsichtlich der vom ZVO für die Kooperation getätigten Investitionen verpflichtet. Der Anspruch besteht auch dann, wenn der ZVO den Vertrag aus einem von der EBL zu vertretenden wichtigen Grund außerordentlich kündigt. Die Höhe des Ausgleichs bestimmt sich entsprechend Abs. 7.

§ 10 Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig über alle für die Durchführung des Vertrags erforderlichen Umstände und Sachverhalte informieren.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, vertrauliche Kenntnisse der anderen Vertragspartei, die sie im Rahmen dieses Vertrags erwerben, nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben. Sie werden auch ihre Mitarbeiter entsprechend verpflichten. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Vertragsbeendigung fort.
- (3) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden uneingeschränkt von beiden Vertragsparteien beachtet.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung, Ergänzung oder Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 12 Loyalitätsklausel

Bei Abschluss dieses Vertrags können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen Entwicklung, aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und geregelt werden. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

Lübeck, den

Entsorgungsbetriebe Lübeck:

[Name in Druckbuchstaben und Unterschrift]
Mathias Mucha, Direktor

Sierksdorf, den

Zweckverband Ostholstein:

[Name in Druckbuchstaben und Unterschrift]
Frank Spreckels, Verbandsvorsteher